

# **VOLLZUGSVERORDNUNG ZUR PERSONALVERORDNUNG DER POLITISCHEN GEMEINDE THALHEIM AN DER THUR** vom 21. Dezember 2010

Der Gemeinderat Thalheim an der Thur,

gestützt auf Art. 75 der Personalverordnung vom 9. Dezember 2010,

beschliesst:

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN (Art. 1 - 7 PVO)**

### **Art. 1 Zweck, Geltungsbereich, Begriffe**

Diese Verordnung regelt den Vollzug der Personalverordnung im Sinne von Art. 3 und 75.

## **II. ARBEITSVERHÄLTNIS (Art. 8 - 33 PVO)**

### **Art. 2 Kündigungsfristen**

Gemeindeschreiber, Finanzverwalter und Steuersekretär sind im Sinne von Art. 21 PVO höheres Kader. Die Kündigungsfrist beträgt bei diesen Stelleninhabern 6 Monate.

## **III. RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGESTELLTEN (Art. 34 - 65 PVO)**

### **Art. 3 Gesundheitsschutz**

Dem Gemeindepersonal werden möglichst optimale ergonomisch und hygienische Arbeitsbedingungen geboten. Das Gemeindepersonal ist verpflichtet, allfällige Mängel sofort dem Sicherheitsbeauftragten der Politischen Gemeinde zu melden. Dieser unterbreitet dem Gemeinderat gegebenenfalls Antrag.

Die Arbeitspausen sollen Entspannung, Erholung und Informationsgespräche ermöglichen und dürfen nicht direkt am Arbeitsplatz erfolgen, weshalb der Arbeitsplatz bei Pausen verlassen werden muss.

Aus arbeitshygienischen Gründen ist es nicht erlaubt, Speisen am Arbeitsplatz einzunehmen. Für das festangestellte Personal werden für die Einnahme von Speisen separate Räume zur Verfügung gestellt.

Für den Schutz im Hochfrequenzbereich der Mitarbeiter soll wo möglich auf DECT-Telefone verzichtet werden. In der Regel verfügen alle Arbeitsplätze über einen Festnetzanschluss. Zur weiteren Minimierung der Strahlenbelastung ist das private Handy am Arbeitsplatz auszuschalten.

Das Rauchen am Arbeitsplatz innerhalb von öffentlichen Gebäuden sowie der Konsum von Alkohol während der Arbeitszeit ist verboten.

# VOLLZUGSVERORDNUNG ZUR PERSONALVERORDNUNG DER POLITISCHEN GEMEINDE THALHEIM AN DER THUR vom 21. Dezember 2010

## **Art. 4 Sitzungsentschädigung / Teilnahme an Veranstaltungen**

Dem Gemeindepersonal steht für die Teilnahme an Sitzungen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit eine Entschädigung in der Höhe eines Sitzungs- bzw. Taggeldes zu, sofern die Zeit nicht kompensiert werden kann.

In besonderen Fällen kann der Vorgesetzte bei Teilnahme von Mitarbeitern an Veranstaltungen (Weiterbildungsveranstaltungen etc.) anstelle der Arbeitszeit eine Entschädigung in der Höhe eines halben oder ganzen Taggeldes bewilligen.

## **Art. 5 Spesenersatz**

Das Gemeindepersonal hat bei auswärtigen Verpflichtungen Anspruch auf Ersatz der effektiv anfallenden Spesen.

## **Art. 6 Arbeitszeit**

Die Arbeitszeit richtet sich grundsätzlich nach den jeweiligen Vorschriften für das Staatspersonal.

Die Arbeitszeit beträgt in der Regel 42 Stunden pro Woche. Sie wird grundsätzlich auf fünf Tage verteilt, wobei der Samstag und Sonntag arbeitsfrei sind. Als Tagesrahmen, innerhalb dessen die Arbeitsleistung zu erbringen ist, gilt die Zeit zwischen 06.00 und 20.00 Uhr. Im Tagesrahmen sind maximal 11 Stunden als Arbeitszeit anrechenbar.

Bei einem Tagespensum von mehr als 6 Stunden ist eine Pause von mindestens 30 Minuten einzuhalten. Sie gilt nicht als Arbeitszeit und nicht direkt am Arbeitsplatz erfolgen.

Pro halben Arbeitstag von 4 Stunden soll eine Pause von 15 Minuten eingehalten werden. Diese wird der Arbeitszeit angerechnet.

Mit dem Jahreswechsel darf ein positiver oder negativer Arbeitszeitsaldo im Umfang von höchstens zwei Wochen-Sollzeiten übertragen werden.

Ein positiver Arbeitszeitsaldo kann stundenweise oder durch den Bezug von ganzen und halben Tagen kompensiert werden. Pro Kalendermonat dürfen insgesamt höchstens zwei ganze Arbeitstage kompensiert werden. Die Kompensation kann nach Massgabe der betrieblichen Bedürfnisse eingeschränkt werden.

Neben den Samstagen und Sonntagen gelten

- a) als zusätzliche *ganze Ruhetage*: Neujahrstag, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrtstag, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag und Stephanstag,
- b) als zusätzliche *halbe Ruhetage*: Nachmittag des 24. Dezember, Fasnachtsmontag und Andelfinger Jahrmarkt,
- c) als Arbeitstage mit einer *reduzierten Sollzeit von sechs Stunden*: die Tage vor Karfreitag und Auffahrt sowie der Silvester, an diesen Tagen wird der Arbeitsschluss auf 15.00 Uhr festgesetzt.

Zusätzliche ganze oder halbe Ruhetage, die auf Samstage oder Sonntage fallen, werden nicht nachgewährt.

**VOLLZUGSVERORDNUNG ZUR PERSONALVERORDNUNG DER POLITISCHEN GEMEINDE THALHEIM AN DER THUR** vom 21. Dezember 2010

**Art. 7 Überzeit, Nacht-, Sonntags- und Pikettdienst**

Überstunden, Nacht- und Sonntagsstunden sind wenn möglich zu kompensieren. Eine Auszahlung erfolgt nur auf Grund eines separaten Gemeinderatsbeschlusses.

Für geleistete Nachtstunden von 20.00 Uhr – 06.00 Uhr sowie für Arbeitsleistungen an Samstagen zwischen 06.00 Uhr - 20.00 Uhr wird ein Zeitzuschlag von 25% gewährt.

Für geleistete Sonntagsstunden (Samstag von 20.00 Uhr bis Montag 06.00 Uhr) wird ein Zeitzuschlag von 50 % gewährt. Eine Kumulation von Sonntags- und Nachtstunden ist nicht gestattet.

Für freiwillig (ohne Pflicht) geleistete Nacht- und Sonntagsarbeit erfolgt kein Zeitzuschlag.

Für Überstunden wird kein Zeitzuschlag gewährt.

Die Verwaltungsangestellten und der Gemeindearbeiter führen auf Vertrauensbasis einen Stundenrapport, der monatlich der vorgesetzten Stelle abzugeben ist. Verstösse und ungerechtfertigte Eintragungen in den Stundenrapport ziehen personalrechtliche Konsequenzen nach sich. Die zuständigen Ressortvorsteher sind über die Arbeitszeit des Personals halbjährlich zu informieren.

**Art. 8 Urlaub und Ferien**

Für Urlaub und Ferien gelten grundsätzlich die jeweiligen Vorschriften für das Staatspersonal.

Für familiäre Ereignisse wird wie folgt Urlaub gewährt:

a.	Eigene Hochzeit oder Eintragung der eigenen Partnerschaft	3 Arbeitstage
b.	Hochzeit oder Eintragung der Partnerschaft eines eigenen Kindes, von Geschwistern, Vater oder Mutter	1 Arbeitstag
c.	Geburt eines eigenen Kindes	5 Arbeitstage für den Vater im 1. Lebensjahr des Kindes
d.	Aufnahme eines Kindes in ein unentgeltliches dauerhaftes Pflegeverhältnis	5 Arbeitstage für den Vater und die Mutter in den ersten zwei Monaten seit Aufnahme des Kindes
e.	Krankheit oder Unfall in der Familie – wenn andere Hilfe fehlt  – bei Familien mit eigenen Kleinkindern oder Kindern im schulpflichtigen Alter  – wenn ein Familienmitglied im Sterben liegt	die notwendige Zeit, höchstens 2 Arbeitstage pro Ereignis  die notwendige Zeit, höchstens 5 Arbeitstage pro Ereignis  2 Arbeitstage
f.	Tod der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners, eines Kindes oder der Eltern	3 Arbeitstage

**VOLLZUGSVERORDNUNG ZUR PERSONALVERORDNUNG DER POLITISCHEN GEMEINDE THALHEIM AN DER THUR** vom 21. Dezember 2010

g.	Tod der Schwiegereltern, von Schwiegertöchtern, Schwiegersöhnen und Geschwistern	2 Arbeitstage
h.	Tod von Grosseltern, Ehegatten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Geschwistern, Geschwistern der Ehegattin, des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners, Enkeln, Tanten oder Onkeln	1 Arbeitstag, im Falle der Erledigung von Formalitäten im Zusammenhang mit dem Todesfall 2 Arbeitstage
i.	Tod anderer Verwandter	die notwendige Zeit max. 1 Arbeitstag
k.	Tod von Bekannten	mit Bewilligung der vorgesetzten Stelle, die notwendige Zeit max. 1 Arbeitstag

Urlaub und Ferien sind mit der vorgesetzten Stelle abzusprechen und vom Vorgesetzten bewilligen zu lassen.

Ferien sind wenn möglich so zu verteilen, dass sich die Angestellten ohne Anstellung von Aushilfen gegenseitig vertreten können. Die Ferien des laufenden Jahres müssen bis spätestens Ende Februar des folgenden Jahres bezogen sein. Die Exekutive kann eine längere Frist oder die Auszahlung bewilligen, wenn Ferien aus dienstlichen oder triftigen persönlichen Gründen nicht bezogen werden können.

In besonderen Fällen kann der Gemeinderat in Anlehnung an die Regelung für das Staatspersonal bis zu zwei zusätzliche bezahlte Urlaubstage bewilligen.

Die Anstellungsbehörde kann dem Arbeitnehmer auf schriftlich begründetes Gesuch hin unbezahlter Urlaub bewilligen. Der Ferienanspruch bemisst sich nach der reduzierten Arbeitszeit.

**Art. 9 Krankheit, Unfall, Pensionsversicherung**

Jeder Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich bei einer Krankenkasse gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit auf eigene Kosten zu versichern.

Dauert der Arbeitsausfall bei Unfall oder Krankheit länger als drei Monate, wird der Ferienanspruch für jeden weiteren vollen Monat der Abwesenheit um einen Zwölftel gekürzt.

**Art. 10 Mutterschaft**

Bei Schwangerschaft und Niederkunft gelten die entsprechenden Bestimmungen für das Staatspersonal.

**Art. 11 Meldung bei Krankheit und Unfall**

Bei Krankheit und Unfall ist dem direkten Vorgesetzten sofort Meldung zu erstatten. Nach Ablauf von 5 Tagen ist unaufgefordert ein Arztzeugnis einzureichen. Der Gemeinderat kann ein Arztzeugnis bei Zweifel schon früher einfordern.

# **VOLLZUGSVERORDNUNG ZUR PERSONALVERORDNUNG DER POLITISCHEN GEMEINDE THALHEIM AN DER THUR vom 21. Dezember 2010**

## **Art. 12 Beitritt Versicherungskasse berufliche Vorsorge**

Die Angestellten haben der Versicherungskasse für das Staatspersonal gemäss dem zwischen der Gemeinde und dieser Kasse bestehenden Vertrag beizutreten.

Die Anstellungsbehörde kann bei neu eintretenden Angestellten ausnahmsweise die Weiterführung einer bestehenden Pensionskassenversicherung des früheren Arbeitgebers bewilligen.

## **IV. RECHTSSCHUTZ (Art. 72 - 75 PVO)**

### **Art. 13 Vorgesetzte Stellen**

Die Verwaltungsangestellten sowie der Gemeindearbeiter sind dem Gemeindeschreiber unterstellt. Der Gemeindeschreiber ist dem Gemeindepräsidium und danach dem Gemeinderat unterstellt. Die übrigen Angestellten sind direkt der Anstellungsbehörde unterstellt.

## **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 14 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts**

Diese Verordnung sowie auch die Personalverordnung der Politischen Gemeinde Thalheim an der Thur tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Besoldungsverordnung vom 17. August 2004 mit den seitherigen Änderungen und alle damit in Widerspruch stehenden Beschlüsse und Weisungen ausser Kraft gesetzt.